

# **Richtlinie für die Qualifizierung und Zertifizierung von Spezialisten für Wertpapierabwicklungs- und –verwaltungs- tätigkeiten**

Bedingungen für das Verfahren der Qualifizierung und Prüfung von Mitarbeitern im Bereich der Wertpapierabwicklung und –verwaltung mit dem Ziel der Zertifizierung zum Wertpapierabwicklungs- und Wertpapierverwaltungsspezialisten.

**Richtlinie des Fachausschusses  
Wertpapierabwicklung und –verwaltung der  
Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) und  
der Bundessparte Bank und Versicherung.  
Als Normatives Dokument in Kraft gesetzt  
durch die Wirtschaftskammer Österreich  
(WKÖ).**



## 0. Vorwort

Diese vorliegende Richtlinie dient dazu, verbindliche und einheitliche Vorgaben für die Inhalte der Ausbildung bzw. der Qualifizierung sowie die nachzuweisenden Kompetenzen bei der Zertifizierung von „Spezialisten in der Wertpapierabwicklung und Wertpapierverwaltung“ durch zugelassene (akkreditierte) Personenzertifizierungsstellen zu gestalten.

Ein Zertifikat ausgestellt nach dieser Richtlinie qualifiziert die Zertifikatshalter, die mit ihrer Funktion verbundenen grundlegenden Tätigkeiten im Bereich der Abwicklung und Verwaltung von Wertpapieren, nach den geltenden internationalen gesetzlichen Regeln und Usancen im Wertpapiergeschäft kompetent und fachgerecht durchführen zu können.

Diese gekürzte Fassung der Richtlinie und alle weiteren, damit in Verbindung stehende Dokumente und ihre Änderungen werden veröffentlicht:

- auf den Internetseiten der Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) unter [www.oekb.at](http://www.oekb.at) und
- durch schriftliche Mitteilungen an die akkreditierten Zertifizierungsstellen.

## 1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ist zur Zertifizierung der grundlegenden Kompetenzen von Mitarbeitern (Spezialisten) im Bereich der Wertpapierabwicklung und -verwaltung anzuwenden.

## 2. Qualifikationsbereiche und Kompetenzfelder

Die in der folgenden Tabelle angeführten Themenbereiche geben einen Überblick über die grundlegenden Fachkompetenzen zu Wissensbereichen, welche „Spezialisten für Wertpapierabwicklung und -verwaltung“ erfüllen müssen.

Mit dem Nachweis dieser Fachkompetenzen wird sichergestellt, dass Zertifikatshalter das Wertpapiergeschäft kompetent und umfassend nach den Ansprüchen der Banken für Spezialisten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich, selbständig bearbeiten und verantwortlich handeln können.

### Kompetenzfelder – Fachthemen – Überblick

Fachthemen
Bedeutung und Funktionen des Handelsgeschäftes
Bedeutung und Funktionen von Settlement und Clearing
Bedeutung und Funktionen der Corporate Actions
Bedeutung und Funktionen von Wertpapier - Stammdaten und Kurse
Bedeutung und Funktionen des Repo- Leihegeschäftes
Bedeutung und Funktionen des Depot und Verwahrgeschäftes
Bedeutung und Funktionen des Fondsgeschäftes
Bedeutung und Funktionen über das Meldewesen und Bilanzen
Steuervorschriften des Wertpapiergeschäftes
Technische Kommunikationsstandards
Europäische Initiativen und Interessensgruppen

### 3. Qualifikations- und Kompetenzbereiche - Anforderungen

Die Anforderungen an die Qualifikations- und Handlungskompetenz der zu zertifizierenden Personen sind in die erforderlichen Teilkompetenzen gegliedert.

Die detaillierte Darstellung und Beschreibung der Kompetenzfelder ist der Komplettfassung der Richtlinie zu entnehmen.

### 4. Qualifizierung

Die Qualifizierung muss nach den vom Fachausschuss für Wertpapierabwicklung und Wertpapierverwaltung der Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) freigegebenen Unterlagen (Skripten) erfolgen.

Für den Nachweis der Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten kann die Zertifizierungsstelle davon abweichende Qualifizierungsnachweise akzeptieren. Kandidaten, die sich ihre gleichwertige Qualifikation durch z.B. langjährige Berufspraxis erworben haben, können auch die Zulassung zur Zertifizierung erhalten. In diesen Fällen muss die Zertifizierungsstelle vor Zulassung zur Prüfung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einstufungstest) die Eignung der Kandidaten feststellen.

### 5. Eingangsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung und zur Zertifizierung

Die Kandidaten müssen für die Antragstellung zur Zertifizierung nachstehend angeführte Voraussetzungen erfüllen:

Anforderung	Nachweis
<b>Ausbildung</b>	Abgeschlossene Schul-/Berufsausbildung
<b>Berufserfahrung gesamt</b>	Im Umfang von mind. 3 Jahren Vollzeitbeschäftigung
<b>Davon Wertpapierbezogene Berufserfahrung</b>	Mind. 2 Jahre Vollzeitbeschäftigung in einem Bereich der WP-Abwicklung und/oder Verwaltung
<b>Aktueller Beschäftigungsstatus</b>	Aufrechtes Dienstverhältnis oder Karenzierung oder in Ausnahmefällen auch beim AMS gemeldete Antragsteller
<b>Befürworter</b>	Bestätigungsvermerk durch Finanzdienstleistungsunternehmen
<b>Anmeldung</b>	Die Anmeldung zur Zertifizierung erfolgt durch den Kandidaten über das Anmeldeformular der Zertifizierungsstelle unter Nachweis der angeführten Anforderungen

### 6. Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Bewertet werden die Kompetenzen und fachlichen Kenntnisse der Kandidaten zur Bewältigung ihrer Aufgaben.

Die mündliche Prüfung umfasst das Fachgespräch, die schriftliche Prüfung wird mittels Multiple Choice Test durchgeführt.

Die Prüfungskommission besteht zumindest aus zwei von der Zertifizierungsstelle zugelassenen Prüfern und zumindest einem fachkompetenten Beisitzer.

### **6.1. Umfang der schriftlichen Prüfung**

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Multiple Choice Test auf Grundlage der unter Punkt 2. „Qualifikationsbereiche und Kompetenzfelder“ genannten Fachthemen.

Der Multiple Choice Test muss Fragen aus jedem Fachthema aufweisen. Die Anzahl der Fragen je Fachthema ist gewichtet nach dem Vertiefungsgrad zu erstellen und die Fragestellung muss praxisnah erfolgen. Insgesamt werden jedem Prüfungskandidaten 50 Fragen vorgelegt. Für die Beantwortung der Fragen stehen maximal zwei Stunden zur Verfügung.

### **6.2. Umfang der mündlichen Prüfung**

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung der schriftlichen Prüfung voraus (unter Berücksichtigung eventueller mündlicher Zusatzfragen).

Für die mündliche Prüfung werden von den Prüfern jeweils 3 Fragen aus dem Fragenkatalog für die mündliche Prüfung ausgewählt.

Hier werden themenübergreifende Fragen formuliert, die eine umfassende Beurteilung der Fach- und Handlungskompetenz der Kandidaten in der jeweils vorgesehenen Detailtiefe auch in komplexen Problemstellungen ermöglichen.

Nach einer Vorbereitungszeit von maximal 30 Minuten soll die mündliche Prüfung nach weiteren 30 Minuten beendet sein.

## **7. Bewertung der Prüfung**

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn vom Kandidaten in jedem Abschnitt mindestens 60% (schriftlich und mündlich) der Höchstpunktzahl erreicht wurde.

Einzelne Abschnitte der Prüfung (schriftlicher oder mündlicher Teil jeweils zur Gänze) können maximal 3-mal wiederholt werden.

Die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt 80 (schriftliche und mündliche Prüfung). Für ein positives Gesamtergebnis müssen beide Prüfungsteile jeweils positiv beurteilt sein.

## **8. Zertifikat**

Nach positiver Zertifizierungsentscheidung wird von der Zertifizierungsstelle das Zertifikat ausgestellt und dem Antragsteller ausgehändigt.

Die Zertifikatserteilung muss spätestens 1 Jahr nach bestandener Prüfung erfolgen.

Die Antragsteller haben die Möglichkeit, fehlende Berufserfahrung innerhalb dieser Zeit nachzuweisen.

### **8.1. Gültigkeitsdauer des Zertifikates**

Die Gültigkeit eines Zertifikats beginnt im Regelfall mit der positiven Zertifizierungsentscheidung und läuft über 3 Jahre.

## **8.2. Zertifikatsverwendung**

Im Zeitraum der Gültigkeit ist der Zertifikatshalter berechtigt, das Zertifikat - innerhalb des Geltungsbereiches - zum Nachweis seiner Qualifikation im geschäftlichen und beruflichen Verkehr zu verwenden.

## **9. Rezertifizierung**

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates kann unter Einhaltung und Nachweis der jeweils zutreffenden Bedingungen nach Antragstellung durch den Kandidaten und Evaluierung durch die Zertifizierungsstelle verlängert werden.

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates bei Rezertifizierung beträgt wiederum 3 Jahre, gerechnet ab dem Datum des Ablaufes der ursprünglichen Gültigkeit des zu verlängernden Zertifikates.